B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 -1. Änderung-
Frauenburgstraße der Stadt Münster

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 -1. Änderung- Frauenburgstraße vom 26. 8. 1968 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Die Änderung erstreckt sich auf das aus dem Flurstück 250 der Flur 134 hervorgegangene Flurstücke 643 der Flur 134.

A. Erläuterung der Planung

Nach Ausweisung des seit dem 26. 8. 1968 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 59 (1. Änderung) Frauenburgstraße soll zwischen dem Kopernikusweg und dem Leinpfad am Dortmund-Ems-Kanal ein öffentlicher Fußweg angelegt werden. Dieser Fußweg, bestehend aus den Flurstücken 250 und 251 der Flur 134 sollte eine durchschnittliche Breite von 3 m erhalten. Lediglich im Bereich nördlich des Grundstücks Braunsbergstraße 35 sollte der Weg in einer Biegung auf 10 m aufgeweitet werden. Wie sich jedoch nunmehr bei Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer und den Anliegern sowie im Zuge des Wegeausbaus herausgestellt hat, ist die Aufweitung im angesprochenen Bereich nicht erforderlich, so daß eine Dreiecksfläche von 25 qm dem nördlich angrenzenden Nutzgrundstück als nicht überbaubare Grundstücksfläche zugeschlagen werden kann. Die Dreiecksfläche von 25 qm aus dem Flurstück 250 hat die katasteramtliche Bezeichnung 643 der Flur 134 erhalten.

Da durch die geplante Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes nicht berührt werden und die betroffenen Grundstückseigentümer mit der Änderung einverstanden sind, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 (1. Änderung) vom 26. 8. 1968 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der in violett im Bebauungsplan Nr. 59 (1. Änderung) vom 26. 8. 1968 eingetragenen Darstellung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 sind Maßnahmen zu Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich.

C. Schätzung der Kosten

Durch die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes vom 26. 8. 1968 werden die bei Aufstellung des Bebauungsplanes genannten Kosten nicht beeinflußt.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 14. Mai 1973 beschlossen.

Münster (Westf.), den 8. Juni 1973

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister